

# Onlinewahlordnung der Deutschen Gesellschaft für Elektronenmikroskopie e.V. (DGE)

## 1. Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Wahlordnung ist die Wahl des DGE-Vorstands mit einem internetbasierten Verfahren. Gewählt werden für eine Amtszeit von 2 Jahren der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und drei Beisitzende. Geschäftsführer/in und Schatzmeister/in werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

Die Wahl findet in der Regel alle zwei Jahre statt.

Der/Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt nach 2 Jahren automatisch den Vorsitz. Es wird jeweils nur der/die neue stellvertretende Vorsitzende gewählt. Bei der Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden soll darauf geachtet werden, dass diese Person einer anderen wissenschaftlichen Fachrichtung angehört als der/die Vorsitzende. Sollte das automatische Nachrücken des/der stellvertretenden Vorsitzenden zum/zur Vorsitzenden aus schwerwiegendem Grund nicht möglich sein, so ist auch der/die Vorsitzende neu zu wählen.

- 1.2 Die Durchführung der Wahl erfolgt in Form einer Internetwahl gemäß § 8 der Satzung.
- 1.3 Die Wahl ist zeitlich so anzusetzen, dass das Ergebnis rechtzeitig vor der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegt.

## 2. Wahlausschuss

- 2.1 Die Wahl erfolgt unter Aufsicht eines Wahlausschusses, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Er besteht aus dem/der DGE-Geschäftsführenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die jeweils folgende Wahl, in der Regel für 2 Jahre, berufen werden.
- 2.2 Der/Die DGE-Geschäftsführende leitet den Wahlausschuss und sorgt für die Einhaltung der Termine.

## 3. Benennung der Kandidierenden

- 3.1 Die Mitglieder werden auf der Homepage, den „Mitteilungen der DGE“ oder in anderer geeigneter Weise mit einer Frist von mindestens 8 Wochen aufgefordert, dem/der Geschäftsführenden mögliche Kandidierende für die Wahl des Vorstands vorzuschlagen.
- 3.2 Der/Die Geschäftsführende holt die Zustimmung aller vorgeschlagenen Kandidierenden zur Kandidatur ein. Dazu wird den Kandidierenden ein Formblatt zur Nominierung übersandt, auf dem der/die Kandidierende seine/ihre persönlichen Daten mitteilt: (a) Name, Vorname, Titel, Geburtsjahr; (b) wissenschaftlicher Werdegang und aktuelles Arbeitsgebiet; (c) derzeitige berufliche Position; (d) Aktivitäten in der DGE; (e) Zustimmung zur Kandidatur.

## 4. Ausführung des Stimmzetteläquivalents

- 4.1 Das einem Stimmzettel entsprechende Onlineformular enthält die Rubriken "stellvertretende(r) Vorsitzende(r)" und "Beisitzende" sowie bei Bedarf noch die Rubrik "Geschäftsführer/-in" bzw. "Schatzmeister/-in"; in Ausnahmefällen auch die Rubrik "Vorsitzende(r)". In diesen Rubriken werden die Namen der Kandidierenden, welche die Voraussetzungen von Ziffer 3.2 erfüllt haben, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- 4.2 Die Information zur Onlinewahl trägt folgenden Vermerk: "Bei dieser Wahl haben die Wählenden drei Stimmen für die Wahl der Beisitzenden und je eine Stimme in den übrigen Rubriken. Für einen Kandidierenden darf jedoch nur maximal eine Stimme abgeben werden. Stimmzettel mit

mehr als drei Stimmen für Beisitzende oder mehr als je einer Stimme für die anderen Ämter sind ungültig.“

- 4.3 Der Wahlausschuss überprüft die korrekte Ausführung des Onlinestimmzettels.

### **5. Stimmabgabe**

- 5.1 Für die Durchführung der Wahl wird ein anerkanntes Onlinewahlsystem verwendet, das den üblichen Anforderungen an eine Vereinswahl mit dem anerkannten Stand der Technik so weit möglich entspricht. Der/Die Geschäftsführende eröffnet die Onlinewahl mit den entsprechend Absatz 4 vorbereiteten Stimmzetteln für alle DGE-Mitglieder mit bekannten Kontaktdata und setzt einen Stichtag fest, bis zu dem die Stimmabgabe beendet wird. Als Frist sollen 4 Wochen nicht unterschritten werden.
- 5.2 Der/Die Geschäftsführende lässt den Mitgliedern eine Begleitinformation mit den erforderlichen Erläuterungen zur Wahl zukommen, in der insbesondere die Kandidierenden mit kurzen Angaben zu ihrer Position und ihrem beruflichen Werdegang entsprechend den obigen Vorgaben vorgestellt werden.

### **6. Auswertung der Stimmzettel**

- 6.1 Die Anzahl der auf jeden Kandidierenden fristgerecht abgegebenen gültigen Stimmen wird durch den Wahlausschuss aus dem Onlinesystem extrahiert. Als gültige Stimmzettel werden solche gewertet, die gemäß Punkt 4.2 nicht mehr als die zulässigen Stimmen (Wahlzeichen) und keine weiteren Angaben enthalten, und in denen keinem Kandidierenden mehr als eine Stimme gegeben wurde. Dies wird vom Onlinewahlsystem sichergestellt.
- 6.2 Als gewählt gelten die Kandidierenden, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Falls in den aufgelisteten einzelnen Wahlrubriken jeweils mehrere Kandidierende mit gleicher Stimmenzahl stehen, so entscheidet unter diesen das Los.
- 6.3 Der Wahlausschuss prüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlauswertung und nimmt gegebenenfalls die oben erwähnte Auslosung vor.
- 6.4 Die Auswertung der Stimmzettel und Prüfung durch den Wahlausschuss soll spätestens 6 Wochen nach dem Wahlstichtag beendet sein.

### **7. Abschluss der Wahl**

- 7.1 Über den Ablauf der Wahl und über die Wahlauswertung fertigt der Wahlausschuss ein Protokoll an, das bei der Geschäftsführung verbleibt und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.
- 7.2 Nach der Wahlauswertung durch den Wahlausschuss informiert der/die Geschäftsführende die gewählten Kandidierenden und den amtierenden Vorstand.
- 7.3 Die Mitglieder erhalten Mitteilung auf der Homepage, in den „DGE-Mitteilungen“ oder auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung, welche Kandidierenden zu Vorstandsmitgliedern gewählt wurden.
- 7.4 Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung der Wahlunterlagen nach erfolgter Prüfung durch den Wahlausschuss besteht nicht.

### **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Die vorstehende Onlinewahlordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25. August 2021 in Kraft und gilt unabhängig von der Briefwahlordnung.